

**P R Ä A M B E L**

Aufgrund des § 1 Absatz 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 19.08.1976 (BGBl. I S.2256, ber. S.3817) zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 18.02.1986 (BGBl. I S.265) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1982 (Nds. GVBl. S.229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.05.1986 (Nds. GVBl. S.140) hat der Rat der Gemeinde Wiesmoor diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 7 - Ferienhausgebiet - bestehend aus der Planzeichnung als Satzung beschlossen.

Wiesmoor, den 07. Juli 1986

*[Signature]*  
Gemeindevorstand

Der Rat der Gemeinde Wiesmoor hat in seiner Sitzung am 14. April 1986 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 7 beschlossen. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 10. April 1986 örtlich bekanntgemacht.

*[Signature]*  
Gemeindevorstand

**Vervielfältigungsvermerk**  
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Folie 7 der Gemarkung Wiesmoor, Masstab 1 : 1000  
Erlaubnisvermerk: Der Gemeinde Wiesmoor zur Vervielfältigung unter den am 12.10.1978 mitgeteilten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Aurich

Die Planunterlagen im Bereich der 2. Änderung entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Strassen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 01. April 1986). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich. Die Bescheinigung gilt nur für den Änderungsbereich.

Aurich, den 07.7.1986  
*[Signature]*  
Gemeindevorstand

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 7 wurde ausgearbeitet von der Planungsabteilung der Gemeinde Wiesmoor, in April 1986

*[Signature]*  
Gemeindevorstand

*[Signature]*  
Dipl.-Ing.

Der Rat der Gemeinde Wiesmoor hat in seiner Sitzung am 14. April 1986 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 7 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10. April 1986 örtlich bekanntgemacht. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 7 und der Begründung haben vom 07. Mai 1986 bis 03. Juni 1986 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Wiesmoor, den 07. Juli 1986

*[Signature]*  
Gemeindevorstand

Der Rat der Gemeinde Wiesmoor hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 7 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 07. Juli 1986 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Wiesmoor, den 07. Juli 1986

*[Signature]*  
Bürgermeister

*[Signature]*  
Gemeindevorstand

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 7 ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Aurich (Az. von heiligen Tage unter Auflagen/ mit Maßgaben gemäß § 17 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt. Die kennzeichnenden Teile sind auf Antrag der Gemeinde von gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Genehmigungsbehörde:  
.....  
Unterschrift

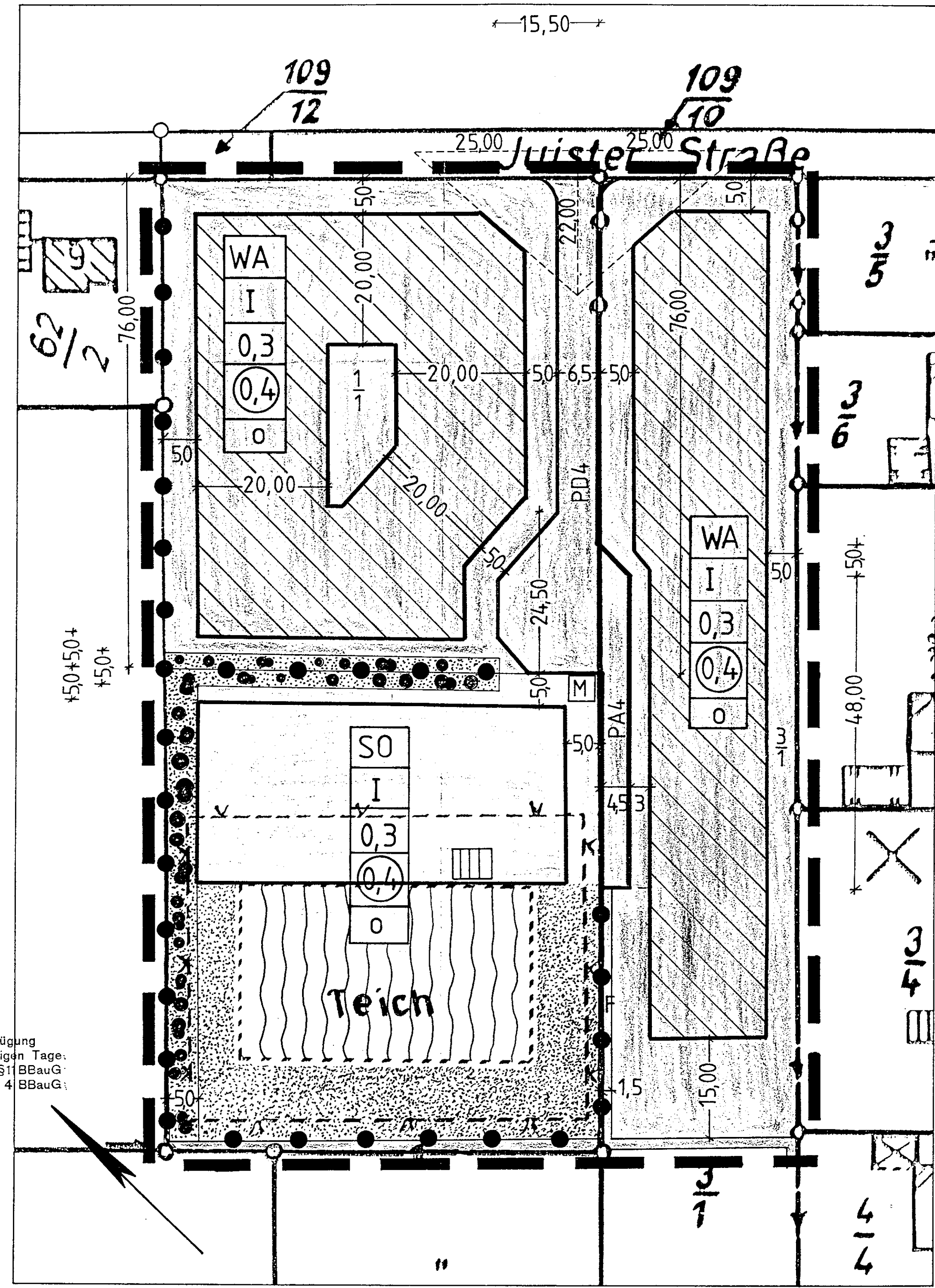
Der Rat der Gemeinde Wiesmoor ist in der Genehmigungsverfügung von (Az. beigetragen. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben von bis öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden an örtlich bekanntgemacht.

Wiesmoor, den  
.....  
Gemeindevorstand

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 2. Änderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 7 nicht geltend gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung (Az. 617C 00-05/86) vom heutigen Tage unter Auflagen/ mit Maßgaben gemäß § 17 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt.

Norden, den 13. Juni 1987  
LANDKREIS AURICH  
DER OBERKREISDIREKTOR  
*[Signature]*



**PLANZEICHENERKLÄRUNG** (übernommen von der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes und der 1. Änderung)

	Allgemeines Wohngebiet	I	Zahl der Vollgeschosse
	Sondergebiet "Freizeit und Erholung"	0,3	Grundflächenzahl
	Offene Bauweise	0,4	Geschosflächenzahl
	Müllbehälterstandplatz		Sichtdreieck
	Pflanzgebiet für Bäume u. Sträucher - Private Grünfläche		Planstraßen
	Ortlich vorhandener Zaun		Strassenbegrenzungslinie
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		Abgrenzung sonstiger Verkehrsflächen
	Wasserfläche		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung
			Baugrenze
			Öffentlicher Fußweg

**GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN** (übernommen von der Ursprungsfassung)

Die Sockelhöhe der Gebäude darf im Neubaufall nicht mehr als 0,60m betragen. Als Sockelhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Erschließungsstraße und Oberkante Erdgeschoßfußboden. Vorder- und Seitensicht des Gebäudes sind so anzubereiten, daß nicht mehr als 0,50m Sockelhöhe sichtbar in Erscheinung treten.

**HINWEISE** (übernommen von der Ursprungsfassung)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in einem Gebiet mit ungunstigen Baugrundverhältnissen. Es wird eine Baugrunduntersuchung nach DIN 1045 empfohlen.

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN** (für den betroffenen Änderungsbereich übernommen von der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 7)

- In Sondergebiet "Freizeit und Erholung" sind folgende Anlagen zulässig:
  - 1.1.1. Café, Gaststätte, Restaurant, Pension
  - 1.1.2. Betriebsleiterwohnung
  - 1.1.3. Nebenanlagen gemäß § 14 Baunutzungsverordnung
  - 1.1.4. Streifplätze und Garagen gemäß § 12 Baunutzungsverordnung
- In Sondergebiet "Freizeit u. Erholung" darf der Planungsrichtwert eines Allgemeinen Wohngebietes (WA - Gebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung) nicht überschritten werden.
- Die Nichterntecke sind von Bewuchs und anderen Sichthindernissen über 0,90m freizuhalten. Die Bemessungsgrundlage ist Oberkante Fahrbahnmitte.

**GEMEINDE WIESMOOR**  
**BEBAUUNGSPLAN C 7**  
**= FERIEHAUSGEBIET =**  
**2. ÄNDERUNG**  
**MASSTAB 1:500**  
**ENTWURF**